

Eignung von Partyzubehör für den Lebensmittelkontakt

Endbericht der Schwerpunktaktion A-005-20



September 2020

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, Partyzubehör für den Lebensmittelkontakt hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes zu prüfen.

48 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Eine Probe wurde wegen erhöhter Keimzahl beanstandet

Hintergrundinformation

Untersuchungen haben gezeigt, dass diese Produkte öfter nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Dazu zählen undichte, mit toxischen Chemikalien gefüllte Knicklichtprodukte oder Tortendekor mit verschluckbaren Kleinteilen sowie undichte Dauereiswürfel, nicht reinigbare Trinkhalme für den Mehrfachgebrauch oder farblässige, bunte Papierservietten.

Zudem fehlen oft Informationen zur sachgemäßen Verwendung.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 48

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF.

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 2,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	47	97,9	(89 %; 100 %)
beanstandet	1	2,1	(0 %; 11 %)
gesamt	48	100,0	---

Eine Probe wurde beanstandet. Hierbei handelte es sich um flüssigkeitsgefüllte Dauereiswürfel aus Kunststoff, welche Keimzahlen (mesophile aerobe Keime) von bis zu 140.000 KBE/g (Kolonie bildende Einheiten pro Gramm) aufwiesen. Da einer dieser Würfel auch undicht war, konnte eine Kontamination von Lebensmitteln nicht ausgeschlossen werden. Die Probe wurde daher als geeignet beurteilt, Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.